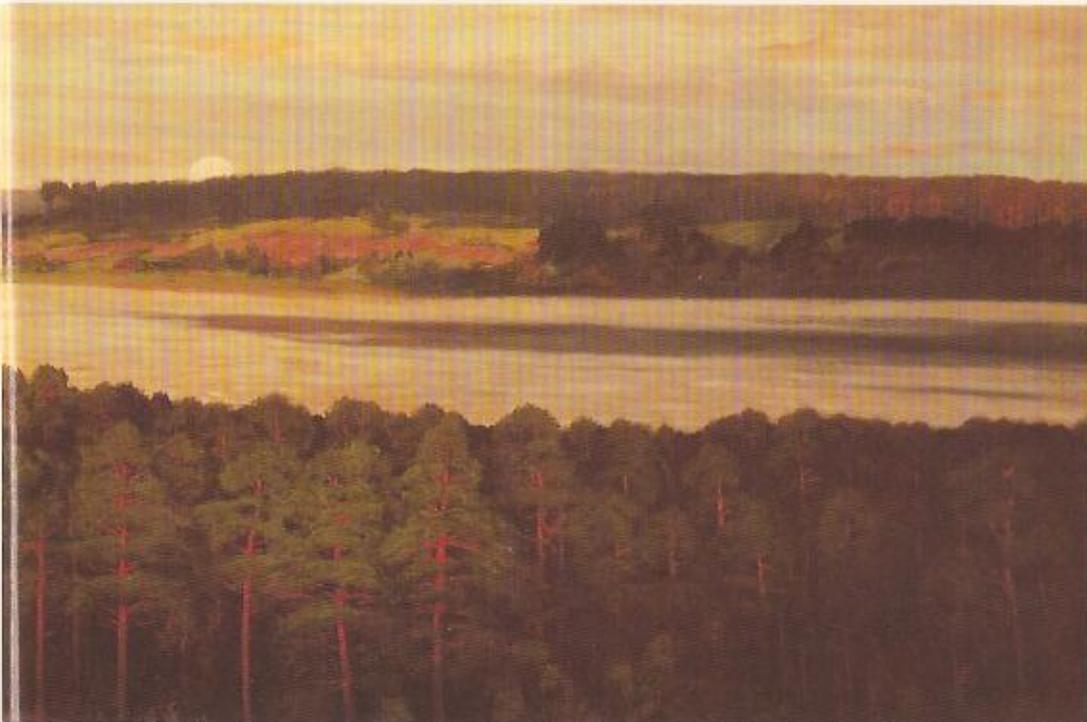
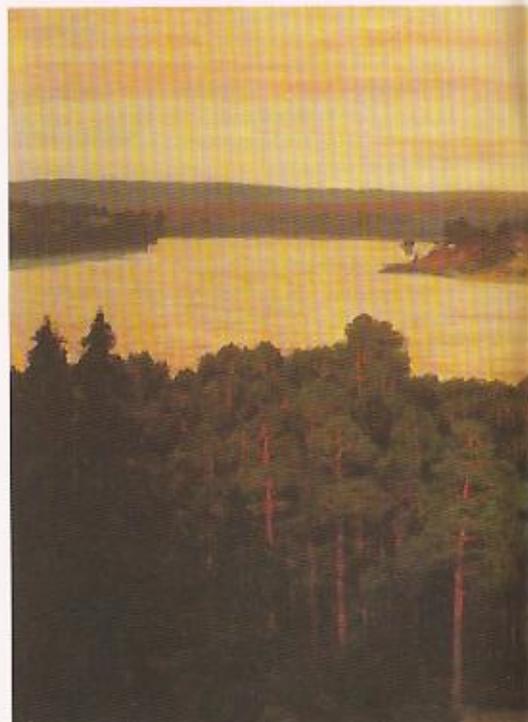


fassungsgerecht bewußt die Unwahrheit gesagt haben, als sie das Rückgabeverbot als sowjetische Vorbedingung für die Wiedervereinigung hinstellten, oder ob sie einer Fehleinschätzung erlegen sind. Auf jeden Fall ist die Rückgabe des konfiszierten Grundbesitzes an die alten Eigentümer rechtlich zulässig, zumindest unter dem Gesichtspunkt der Naturalrestitution. Bestätigt hat dies der bis zum Regierungswechsel im Herbst 1998 amtierende Bundesjustizminister Professor Schmidt-Jorzig. Seine Ausführungen seien wörtlich wiedergegeben.

„Maßstab für die verfassungsmäßige Güte einer Ausgleichsregelung für die Konfiskationen 1945 - 1949 muß eindeutig die Wiederherstellung des Eigentums bei den Altberechtigten sein (soweit dies technisch möglich und sozial vertretbar ist). Dies ergibt sich nicht nur unübersehbar aus den verfassungspolitischen Aspekten (...). Vielmehr fließt solches auch aus der Anwendung von Art. 3 Abs. 1 GG, sei es als grundrechtlicher Anspruch, sei es als objektives Gleichheitspostulat. Alle in Frage kommenden Vergleichsgruppen, die Betroffenen vor 1945 und die nach 1949, aber auch Mobilien-Eigentümer, werden nach der gesetzlichen Regelung in dieser Weise bedacht. Ein ‚vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonstige sachlich einleuchtender Grund‘ – so bekanntlich die in ständiger Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht verwandte Formel für die Zulässigkeit von Differenzierungen – für die Ungleichbehandlung der Konfiskationsbetroffenen 1945 - 49 wäre nur mehr denkbar, wo schutzwürdige Interessen Dritter oder Vorrangbedürfnisse der Allgemeinheit dafür streiten. Insoweit ist aber ohnehin bereits durch die Schutzklausel von § 4 Abs. 2 VermG und die Vorfahrtsklausel von Art. 41 Abs. 3 Einigungsvertrag das Maßgebliche festgeschrieben.“

Wenn dennoch den „Alteigentümern“ die Wiederherstellung ihres Eigentums vorenthalten wird, so hat dies politische Gründe. Einmal spielen fiskalische Interessen eine – vermutlich ausschlaggebende – Rolle. Wenn gleich die Erwartung, aus den Industrieanlagen sowie den gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben ließen sich beträchtliche Veräußerungsgewinne erzielen, getrogen hat, stellt doch das in öffentlicher Hand befindliche, aus den Konfiskationen stammende Grundvermögen nach wie vor einen beträchtlichen Wert dar, der sich zu Geld ma-



chen läßt. Zum anderen hat sich gezeigt, daß nach wie vor Ressentiments gegen die „ostelbischen Junker“ virulent sind. Man stößt auf Auffassungen wie die, die Bodenreform und die Konfiskationen von Gewerbebetrieben hätten der Vergangenheitsbewältigung durch „Ausrottung des Faschismus“ und „Bestrafung“ von Menschen gedient, die Kriegsverbrechen begangen hätten oder für die Nazi-herrschaft verantwortlich gewesen seien. Dabei wird verkannt, was Kommunisten unter „Ausrottung des Faschismus“ verstehen. Denn nach kommunistischer Doktrin liegen die Wurzeln des Faschismus im Privateigentum, so daß die Ausrottung des Faschismus die Vernichtung von Kapitalismus und Bürgertum erfordert, die sich denn auch in der SBZ unter dem Vorwand „umfassender Entnazifizierung“ vollzog. Wie fadenscheinig die Beschuldigungen damals waren, belegen die heutigen Rehabilitierungen der von dem NKGB (ab 1946 MGB ab 1954 KGB) Inhaftierten oder von Sowjetischen Militärtribunalen Verurteilten durch die Generalstaatsanwaltschaft der Rußländischen Föderation in Moskau. Ebensovienig trifft es zu, daß nur

die Großgrundbesitzer Opfer der Bodenreform waren. Da die Enteignungsgrenze auf vier Hektar Grund und Boden festgesetzt war, verloren gerade die „Mittelbauern“ ihren Besitz, und viele Bauern mit Höfen unter 100 Hektar wurden unter dem Vorwand enteignet, „Kriegsverbrecher“, „Naziaktivist“ oder „Militarist“ gewesen zu sein.

Bedacht werden muß auch, daß die Opfer der kommunistischen Konfiskationen keine politische Lobby hatten und haben, die mit den jüdischen Organisationen zu vergleichen wäre, die nach 1945 die Wiedergutmachung des Nazi-Unrechts durchsetzten. Wirkungsvoll war schließlich auch die Geschlossenheit, mit der die Regierungen und Parteien in den neuen Ländern gegen die Alteigentümer Front machten. Einen rationalen Grund konnte Schmidt-Jorzig in dem ostdeutschen Protest nicht erkennen. Aber in der Politik zählt auch Irrationales.

V.

Nüchterne Beobachter sind in folgedessen der Meinung, daß die Enteignungsoffer trotz ihrer fortwährenden Bemühungen nicht mit

„**Abendliche Havellandschaft bei aufgehendem Vollmond**“, Ausschnitt eines Gemäldes (undatiert, Format. 100 x 150 cm) von Walter Leistikow (1865 - 1908), Privatbesitz, Hamburg

der Wiederherstellung ihres Eigentums an den konfiszierten Grundvermögen rechnen können. Dem gegenwärtigen Bundestag wird ebensowenig wie seinem Vorgänger zugetraut, in dieser Frage Recht und Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Zudem dürfte der Widerstand im Bundesrat unüberwindlich sein. So verlagert sich das Interesse auf das Problem, wie den Konfiskationsopfern eine angemessene Entschädigung für den Vermögensverlust zu verschaffen ist. Im Herbst 1999 will das Bundesverfassungsgericht prüfen, ob es bei derartigen Entschädigung verbleiben soll, die das Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz (EALG) vorsieht. Die Enteignungsoffer hoffen, daß sich die Politik neu orientiert. Zweifel sind indessen angezeigt – nicht nur wegen der mäßigen finanziellen Lage, sondern auch wegen der Rechtsferne, in der sich die bundesrepublikanische Politik bewegt. ☺